

Rechtstransfer: Begriffe, Kontexte und Deutungen

Ein kartographischer Versuch

von Alexander Graser, Regensburg

Der nachfolgende Beitrag greift ein Thema auf, das in der rechtsvergleichenden Literatur seit mindestens einem halben Jahrhundert intensiv diskutiert wird – kein ganz junges Feld also mehr, selbst vor dem langen Zeithorizont der Rechtsvergleichung nicht, und in seiner vollen Breite inzwischen auch schon kaum mehr zu überschauen. Freilich stehen wir noch immer eher am Anfang, was das Verständnis von Rechtstransfers angeht. Dementsprechend werden im Folgenden, neben einer Zwischenbilanz, vor allem Forschungsdesiderate formuliert.

I. Die Landschaft

Bei der permanenten Veränderung, der Rechtsordnungen unterliegen, kommt Rechtstransfers eine erhebliche Bedeutung zu. Das wird nicht immer sichtbar, wohl weil es meist vordringlich erscheint, über Inhalt und Zweckmäßigkeit einer Norm zu diskutieren, nicht über deren Herkunft. Vielleicht trägt zur Unsichtbarkeit auch die dezidierte Vorstellung vom Recht als menschengemachtem bei, nämlich indem sie dazu verleitet, seine jeweilige Setzung durch die dafür geschaffenen Institutionen als ihrerseits ursachenlosen Akt originärer Schöpfung zu überhöhen, so dass sich die Frage nach den Linien einer vorangegangenen Entwicklung erübrigt.

Mit etwas Abstand freilich treten diese Linien hervor und der Eindruck von Originalität verblasst. Kontinuität dominiert das Bild, und Innovation erweist sich oft als Kopie oder Rekombination dessen, was andernorts bereits bekannt ist. In der Tat erschiene es heutzutage, da Informationen über fremde Rechtsordnungen vergleichsweise leicht verfügbar sind, auch geradezu leichtfertig, wenn vor einer geplanten Rechtsänderung nicht wenigstens erwogen würde, was es an entsprechenden Regelungen in anderen Ordnungen gibt, und eventuell auch an bereits gesammelten best practices oder daraus destillierten internationalen Standards. Rechtstransfers können

dementsprechend jedenfalls inzwischen als allgegenwärtig gelten. Womöglich waren sie es aber – mehr oder weniger unbemerkt – auch schon früher.¹

Besonders augenfällig wird die Bedeutung von Rechtstransfers, wenn es um tiefgreifende, rechtlich gesteuerte Umbruchsprozesse geht. Man denke nur an jene postsozialistische Transformation, welche die Rechtsordnungen im früheren Einflussgebiet der Sowjetunion durchlaufen. Rechtstransfers sind in diesem Kontext zu einem zentralen Instrument des Systemwechsels avanciert.² Das macht dieses Beispiel zu einem besonders prominenten. Aber die jüngere und auch die nicht ganz so junge Geschichte halten viele weitere bereit: Die Transformation in Südafrika nach der Apartheid, der Neubeginn in Japan und Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, auch die Geschichte des Kolonialismus ist reich an Beispielen transfergeprägter Transformation.

Als ein demnach höchst bedeutsames Phänomen der Rechtspraxis sind Rechtstransfers auch Gegenstand einer inzwischen umfangreichen, breit gefächerten akademischen Befassung. Auf den ersten Blick sind es vor allem Juristen, die sich damit beschäftigen: Berater aus Wissenschaft und Praxis,³ die ihre Transfererfahrungen reflektieren; Rechtsvergleicher,⁴ die sich in ihrer Kompetenz vor allem deswegen gefragt sehen, weil solchen Transfers auslandsrechtskundliche und günstigenfalls auch vergleichende Erwägungen vorangehen; Rechtshistoriker,⁵ weil gerade lange Entwicklungslinien im Recht kaum zu zeichnen sind, ohne auch Transfers zu berücksichtigen – und auch umgekehrt, weil sich Transferverläufe erst in einer Langzeitperspektive umfassend erschließen.

¹ Mit der These von der Ubiquität von Rechtstransfers und von deren zentraler Bedeutung für die Rechtsentwicklung wird gemeinhin vor allem Alan Watson assoziiert, vgl. *Legal Transplants: An Approach to Comparative Law*, 1974; auch Rodolfo Sacco, *Legal Formants: A Dynamic Approach to Comparative Law*, *American Journal of Comparative Law* 39 (1991), S. 1, 4 spricht ganz in dieser Tradition insoweit von “the wheels that keep legal progress rolling”.

² Resümierende Auseinandersetzungen mit den Transfererfahrungen in diesem Kontext finden sich unter anderem bei Lado Chanturia, *Recht und Transformation*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 114 ff.; Rolf Knieper, *Möglichkeiten und Grenzen der Verpflanzbarkeit von Recht*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 88 ff.; eine breite Bestandsaufnahme bietet auch der regional freilich fokussierende Band von Eugenia Kurzynsky-Singer (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien*, 2014.

³ Vgl. dazu statt vieler aus der Wissenschaft etwa Gert Winter, *Verwaltungsrechtsentwicklung und ihre ausländische Beratung in Transformationsstaaten. Das Beispiel Georgiens*, in: *Verwaltungsarchiv* 2010, S. 408 ff.; und aus Praktikersicht Zeno Reichenbecher, *German Support of the Rule of Law – Constitutional Reform in Georgia*, S. 25 ff. in: Wolfgang Babeck/Steven Fish/Zeno Reichenbecher (Hrsg.), *Rewriting a Constitution: Georgia's shift towards Europe*, 2012; beide am Beispiel Georgiens.

⁴ Den Diskussionsstand aus dieser Perspektive zusammenfassend Michele Graziadei, *Comparative Law as the Study of Transplants and Receptions*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2007, S. 444 ff.

⁵ Vgl. für die Einordnung von Transfers in eine ausgreifende rechtshistorische Forschungsagenda vgl. Thomas Duve, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, *Rechtsgeschichte* 20 (2012), S. 18 ff.)

Bei näherem Hinsehen offenbart sich allerdings rasch, dass auch andere Disziplinen sich dieses Themas annehmen, wenngleich mit anderen begrifflichen Zugängen. Statt von „Recht“ als Gegenstand des Transfers ist dann – in den regelmäßig englischen Diskursen – von policies⁶ oder institutions⁷ die Rede, wenn sich andere Sozialwissenschaften, insbesondere die Politologie und Soziologie, aber durchaus effektiv auch die Ökonomie,⁸ mit verwandten Vorgängen befassen, oder auch von ideas⁹ oder knowledge,¹⁰ wenn es die Geistes- oder Kulturwissenschaften sind.

Entsprechend reich ist die Literatur – obschon dennoch gewiss nicht lückenlos. Zu zahlreich sind die Transfergeschichten, die es zu erzählen gäbe, und dabei jede einzelne so komplex, dass allenfalls exemplarische Aufarbeitungen in Frage kommen. Vor allem aber ist die Literatur noch auffallend disparat. Mit unterschiedlichen Vorverständnissen werden unterschiedliche Vorgänge erforscht, wobei meist auf jeweils spezifische historische Kontexte fokussiert wird. Unterschiedliche methodische Ansätze sind im Umlauf; auch heftige Methodendebatten hat es schon gegeben.

Vielleicht ist es daher an der Zeit, das Feld zu ordnen. Die Aufgabe wäre groß – aber womöglich auch der Gewinn, wenn parzelliertes Wissen zusammengeführt und unterschiedliche Methodiken in ihrer potenziellen Komplementarität erkennbar würden. Das Ziel erscheint also der Mühe wert, und so versucht sich der vorliegende Beitrag an einer groben Skizze dessen, was es zu vermessen gälte.

II. Die Begriffe

Disparat ist bereits der Sprachgebrauch – so sehr, dass es kaum einen Begriff gibt, der nicht Gefahr liefe, manche der einschlägigen Fachdiskurse zu verfehlen. Problematisch ist aber nicht nur die ins Babylonische spielende Sprachverwirrung. Vielmehr

⁶ Einen Überblick über den Stand der Forschung bieten Osmany Porto de Oliveira (ed.), *Handbook of Policy Transfer, Diffusion and Circulation*, 2021; und Tom Baker/Christopher Walker (eds.), *Public Policy Circulation: Arenas, Agents and Actions*, 2019.

⁷ Einschlägig ist hier insbesondere die unter dem breiteren Oberbegriff des “institutional isomorphism” Diskussion; vgl. dazu den seinerzeit prägenden Beitrag von Paul J. DiMaggio/ Walter W. Powell., *The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields*, *American Sociological Review*, Vol. 48 (1983), S. 147 ff.; in neuerer Zeit kritisch dazu Jens Beckert, *Institutional Isomorphism Revisited: Convergence and Divergence in Institutional Change*, in: *Sociological Theory* 28 (2010), S. 150 ff.

⁸ So insbesondere die Literatur zur Legal Origins Theory; grundlegend dazu Rafael La Porta/Florencio Lopez-de-Silanes/Andrei Shleifer/Robert Vishny, *Law and Finance*, 106 *Journal of Political Economy* (1998) S. 1113 ff.; näher dazu unten IV.3.

⁹ Mit einer vielzitierten allgemeinen Reflektion hierzu Edward Said, *The World, the Text, and the Critic*, 1983, S. 226 ff.

¹⁰ Vgl. exemplarisch dazu James Secord, *Knowledge in Transit*, *Isis*, Vol. 95 (2004), S. 654 ff.

leidet die Terminologie auch an einer metaphorischen Aufladung¹¹ stupenden Ausmaßes. Offenbar fällt es bei diesem Gegenstand besonders schwer, ihn auf den Begriff zu bringen.

In der Überschrift über diesem Beitrag steht „Rechtstransfer“, weil das wohl am gebräuchlichsten jedenfalls in einem juristischen Kontext ist. Und doch ist dies nur eine Begriffsvariante unter vielen.

1. „Transfer“?

Soweit es um synchrone¹² Vorgänge geht, reden manche stattdessen auch von „Im- oder Export“,¹³ früher öfters auch von Anleihe,¹⁴ und unterstreichen so die Rolle von Akteuren auf jeweils unterschiedlichen Seiten des Geschehens. Für diachrone Transfers hingegen ist „Rezeption“ gebräuchlich, wobei hier naturgemäß nur die Empfängerrolle betont werden kann.

Aber sollte nicht statt irgendwelcher Akteure ohnehin eher der Prozess in den Vordergrund gerückt werden, wie es etwa mit den Begriffen der „Verbreitung“ oder – wohl häufiger – „Diffusion“¹⁵ geschieht? Ähnlich ist der Effekt, wenn man von „wanderndem“ oder auch „reisendem“ Recht spricht¹⁶ – oder in einer evolutorischen Metaphorik etwa von „sich replizierenden“¹⁷ Normen, wodurch dann überdies verdeutlicht wird, dass sich bei diesem Vorgang der Replikation sein Gegenstand vervielfältigt. Auch der Begriff der Zirkulation¹⁸ ist immer wieder verwendet worden, in jüngerer Zeit

¹¹ Für eine Reflektion der eingesetzten Metaphorik vgl. Lena Foljanty, *Legal Transfers as Processes of Cultural Translation: On the Consequences of a Metaphor*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2015, S. 89 ff.

¹² Statt der hier verwendeten Begriffe synchron und diachron verwendet Gebhard Rehm, *Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1 ff. (4 f.), in der Zeitdimension das Begriffspaar horizontal und vertikal, womit diese Begriffe aber dann nicht mehr wie hier für Regelungsebenen zur Verfügung stehen.

¹³ So in neuerer Zeit beispielsweise Pascale Gonod, *Über den Rechtsexport des deutschen Verwaltungsrechts aus französischer Sicht*, in: *Die Verwaltung*, Bd. 48 (2015), S. 337 ff.; die Begriffe sind inzwischen eher ungebräuchlich und werden, wenn sie denn noch Einsatz finden, oft mit kritischer Distanz verwendet.

¹⁴ Klassisch insoweit Roscoe Pound, *The Formative Era of American Law*, 1938, der die große Rolle betont, die derlei Anleihen („borrowings“) von anderen Rechtssystemen spielen.

¹⁵ So beispielsweise bei Porto de Oliveira (Fn. 6); auch Thomas Risse, *Diffusion of Regionalism*, in: Börzel/Risse (eds.), *The Oxford Handbook of Comparative Regionalism*, Oxford: Oxford University Press, 2016.

¹⁶ Die beiden englischen Korrelate *traveling* und *migrating rules* finden sich etwa bei Pierre Legrand, *The Impossibility of „Legal Transplants“*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* Vol. 4 (1997), S. 111 ff. (112), wenngleich nur in seiner Wiedergabe von Watsons Thesen, die er ablehnt; gerade die migration-Metapher findet sich aber häufig, etwa auch schon bei Otto Kahn-Freund, *On Uses and Misuses of Comparative Law*, (1974) 37 *The Modern Law Review* S. 1 ff. (15).

¹⁷ So beispielsweise Simon Deakin, *Evolution for Our Time: A Theory of Legal Memetics*, *Current Legal Problems*, Vol. 55 (2002), S. 1 ff. <https://doi.org/10.1093/clp/55.1.1>; gerade die evolutorische Metaphorik wird freilich besonders uneinheitlich eingesetzt; einen Kontrast zu Deakin bieten etwa Amstutz, Marc/Karavas, Vaios, *Rechtsmutation. Zu Genese und Evolution des Rechts im transnationalen Raum*, *Rechtsgeschichte* 8 (2006), S. 13 ff.; für eine gründliche Reflektion vgl. jüngst Liam McHugh-Russel, *Limits of Legal Evolution: Knowledge and Normativity in Theories of Legal Change*, 2019.

¹⁸ Aus jüngerer Zeit vgl. Baker/Walker (Fn. 6).

wohl, um der stillschweigenden Annahme einer Monodirektionalität von Transfers entgegenzutreten. Andere suchen mit der Begriffswahl das organische Zusammenspiel von Rechtsnormen mit ihrer systemischen Umgebung zu betonen und sprechen deswegen von „Trans-“ oder auch „Implantaten“.¹⁹ Wieder andere bevorzugen „Translation“,²⁰ um so – trotz der etymologischen Nähe zum Transfer – die doch abweichende Assoziation einer „Übersetzung“ aufzurufen und damit das Augenmerk auf die Veränderungen zu lenken, die das Recht in diesem Prozess unweigerlich erfährt.

2. „Recht“?

Ist die Begriffskomponente des Transfers demnach nur eine unter zahlreichen Möglichkeiten, so gilt dies zwar in geringerem Maße, aber doch auch für den anderen Begriffsteil. Dass mit *policy* oder *institution*, mit *idea* oder *knowledge* Gegenstände bezeichnet sind, die zumindest teilweise auch unter „Recht“ firmieren könnten, wurde zuvor schon erwähnt, und auch, dass damit unterschiedliche disziplinäre Zugänge verbunden sind. Aber auch innerhalb primär juristischer Diskurse gibt es noch Variation, nämlich wenn im Zusammenhang mit Transfers statt von „Recht“ häufig von „Normen“²¹ gesprochen wird. Nicht immer dürfte damit ein Bedeutungsunterschied beabsichtigt sein, aber der Kontrast weist immerhin potenziell darauf hin, dass Transfers in größeren oder kleineren Einheiten erfolgen – oder betrachtet werden – können: Einzelne Normen, etwa ein Diskriminierungsverbot, größere Normenkomplexe, etwa das Kreditsicherungsrecht, ganze Gesetze, etwa im Verwaltungsverfahrenrecht, oder auch übergreifende Prinzipien, etwa das der Rechtsstaatlichkeit – die Portionierungen, in denen Recht transferiert wird, können variieren, oder auch eben bloß die untersuchten Ausschnitte solcher Vorgänge.

Das soeben verwendete Bild portionierbarer Einheiten, in denen Recht transferiert wird, mag zur Illustration taugen, ist aber doch unscharf. Der darin implizierten Annahme einer Zählbarkeit widerstrebt bereits die Kontingenz der konkreten Normenformulierung. Oft ergeben sich normative Inhalte überdies auch erst im

¹⁹ Klassisch für die Transplantatsmetapher Watson (Fn. 1); quasi zeitgleich aber auch Kahn-Freund (Fn. 16). Von Implantaten sprechen zum Beispiel Althammer/Roth (Hrsg.), *Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht*, 2020.

²⁰ So namentlich Foljanty (Fn. 11).

²¹ So beispielsweise Jennifer Hendry, *Legal Pluralism and Normative Transfer*, S. 153 ff. in: Frankenberg (ed.), *Order from Transfer: Comparative Constitutional Design & Legal Culture*, 2013.

Zusammenspiel verschiedener Vorschriften. Vor allem aber griffe man im gegebenen Kontext deutlich zu kurz, wollte man unter Recht bloß verschriftlichte Gesetze verstehen.

Rechtstransfers können auch via Richterrecht stattfinden. In der Welt des common law ist es ohnehin gängig, dass Entscheidungen aus anderen Jurisdiktionen zitiert werden.²² Aber auch in anderen Kulturen ist diese Praxis seit langem propagiert worden²³ und inzwischen auch zu beobachten. Auch auf diesem Weg finden also allgemeine Prinzipien, konkreten Regeln oder auch bloße Argumente ihren Weg von einer Rechtsordnung in die andere.

Ist der Blick damit über das formell „gesetzte“ Recht hinaus gelenkt, so eröffnet sich ein breites Feld möglicher Transferobjekte. Rechtsprinzipien, Grundbegriffe und Vorverständnisse können sich in Köpfen und Diskursen verbreiten, auch bevor sie eventuell dann auch einmal Niederschlag im positiven Recht finden. Die Rechtslehre, zumal angesichts ihrer zunehmenden Transnationalisierung, kann insoweit ebenso eine Rolle spielen wie die grenzüberschreitende Verbreitung von Praktiken²⁴ des administrativen Entscheidens, der Formulierung von Verträgen oder der Steuerung von Unternehmen.

3. Intersystemar?

Implizit steckt im Begriff des Rechtstransfers noch eine weitere konzeptionelle Prämisse, die ebenfalls Erwähnung verdient: Offenbar muss es, um von einem Transfer zu sprechen, abteilbare Bereiche innerhalb des Rechts geben. Wenn paradigmatisch jedenfalls für den synchronen Rechtstransfer jene Konstellation ist, in der Land A Normen erlässt, die in Land B bereits gelten, dann ist die Annahme der Abgeteiltheit ohne Weiteres plausibel. Von hier ist es dann kein großer Schritt, sich einen Transfer

²² Mit einem breit angelegten, unterschiedliche Rechtskulturen umfassenden Vergleich, der den Fortbestand dieses Charakteristikums des common law zwar bestätigt, aber ein differenzierende Bild zeichnet Groppi/Ponthoreau (eds.), *The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges*, 2013.

²³ Besonders prononciert von Peter Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, in: *JuristenZeitung* 1989, S. 913 ff.

²⁴ Ein bemerkenswertes Beispiel liefert in diesem Zusammenhang ein aktuelles, in Oxford initiiertes Projekt unter dem Titel „China, Law and Development – An interdisciplinary study of the nature of order underlying China’s globalism“, das von der Beobachtung ausgeht, dass der Fokus auf Rechtspraktiken statt auf Normen charakteristisch sei für gegenwärtige Rechtsexporte aus China: Wörtlich heißt es da: „... some Chinese actors demonstrate an unwillingness to export Chinese law. Rather, they are more interested in building transnational law, based on international arbitration, soft law, and MOUs. This approach is complemented by both personalistic and professional-organizational networks to avoid local law, mitigate risks, and avoid or address problems, an emphasis on industrial standards to increase China’s access to foreign markets, and transregional infrastructural projects which entail their own forms of regulatory ordering.“ <https://cld.web.ox.ac.uk/research#tab-1121811> (Aufruf am 20.3.2021).

auch zwischen Subeinheiten einer insofern nicht vollends integrierten Rechtsordnung vorzustellen – etwa zwischen den Gliedstaaten eines föderalen Systems oder zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Übrigen sind Transfers auch zwischen solchen supranationalen Gebilden untereinander möglich – und in der Praxis durchaus gängig,²⁵ wobei die Abgeteiltheit dann dem Grad nach wieder dem Ausgangsfall der voneinander unabhängigen staatlichen Rechtsordnungen entspricht.

Denkbar ist freilich auch, die Anforderungen an die Abgeteiltheit weiter zu reduzieren und den Transferbegriff oder seine Korrelate anzuwenden auf die Verbreitung von Normen oder Rechtsgrundsätzen innerhalb einer Ordnung von einem Rechtsbereich in einen weiteren: Beispiele aus dem deutschen Recht wären der Einsatz von Genehmigungsfiktionen in unterschiedlichen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts,²⁶ oder auch die Verbreitung des Verhältnismäßigkeitsprinzips über die Grenzen des Öffentlichen Rechts hinaus.²⁷

Die gewählten Beispiele betrafen allesamt Erscheinungsformen, bei denen insofern von horizontalen Transfers gesprochen werden kann, als sie zwischen (Teil-)Systemen gleicher Ebene stattfinden – also jeweils zwischen Staaten untereinander, oder zwischen supranationalen Ordnungen, vielleicht auch zwischen sachlichen Teilbereichen einer staatlichen Ordnung. Aber diese Beschränkung auf solche horizontalen Konstellationen ist keine Notwendigkeit, weder begrifflich noch praktisch. Eine Spielart des soeben bemühten Verhältnismäßigkeitsprinzips etwa findet sich auch im Recht der Europäischen Union, und ohne der Provenienz dieses Prinzips en detail nachspüren zu müssen, darf man jedenfalls davon ausgehen, dass es im supranationalen Recht nicht originär neu erschaffen wurde, sondern von den mitgliedstaatlichen Ordnungen inspiriert ist.

Bei Transfers können also Ebenen übersprungen werden, von der kleineren zur größeren Einheit, wie in diesem Beispiel, aber durchaus auch in entgegengesetzter Richtung. Soweit man bei diesen Konstellationen von vertikalen Transfers sprechen möchte, lassen sich also Auf- und Abwärts-Transfers unterscheiden.

²⁵ Dazu Risse (Fn. 15).

²⁶ Beispiele bilden § 13 Abs. 3a S. 6 SGB V im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Baurecht etwa in Bayern Art. 68 BayBO. Zu beachten in diesem Kontext auch die einschlägige Norm des § 42a VwVfG im Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie deren landesrechtliche Pendanten.

²⁷ Dazu Alexander Tischbirek, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, Methodenmigration zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, 2017.

Auf den ersten Blick scheinen letztere so verbreitet zu sein, dass sie vielleicht als die typische Form des vertikalen Transfers gelten könnten. Denn ist es nicht oft der genuine Zweck gerade internationalrechtlicher Normen, dass sie ihren Weg ins nationale Recht finden? Bei näherem Hinsehen sind Abwärts-Transfers aber doch in mancher Hinsicht ein Sonderfall. Denn zum einen erschöpft sich in diesen Konstellationen der Regelungsgehalt einer Norm in der Ausgangsrechtsordnung womöglich allein auf die Einwirkung auf die Zielrechtsordnungen – so beispielsweise bei internationalrechtlichen Menschenrechtsgarantien, die zwar die Vertragsstaaten auf Einhaltung verpflichten, aber nicht unbedingt auch für die jeweilige internationale Organisation selbst gelten. Zum anderen ist es auch insofern ein Sonderfall, wenn die Entgegennahme eines Rechtstransfers – oder der Import, um auch diesen Begriff einmal einzusetzen – Gegenstand einer (völker-)rechtlichen Pflicht ist. Ob man in solchen Fällen dann dennoch von Transfers sprechen will, mag dahinstehen. Jedenfalls ist das internationale Recht dann mitunter nicht nur als Sende-Rechtsordnung, sondern auch und vielleicht passender als Instrument des Transfers zu begreifen, und die entsprechende internationale Organisation als dessen Akteur.

III. Die Kontexte

Kontexte, in denen Rechtstransfers stattfinden, sind auch im Vorangegangenen schon immer wieder angeklungen, wenn auch nur zur Illustration. Zeit, Ort, kulturelle Prägungen, die sozialen Umstände, auch die institutionelle und nicht zuletzt rechtliche Umgebung – derlei spielt offenkundig eine Rolle, wenn Rechtstransfers eingeordnet und verstanden werden sollen. Hier soll dieses Thema nun etwas systematischer angegangen und versucht werden, relevante Dimensionen solchen Kontexts zu identifizieren.

1. Kontext – von was genau?

Zunächst fragt sich, wo der „Kontext“ überhaupt beginnt – denn das muss ja jenseits der Grenze dessen liegen, was noch als „Transfer“ selbst und mithin als der eigentliche Betrachtungsgegenstand gilt. Leicht ist diese Grenzziehung, wenn man als Recht und mithin taugliches Transferobjekt allein die positivierte Norm, also verschriftlichten „Text“ ansieht, und alles andere dementsprechend dann als „Kontext“.

Schwieriger wird es dagegen, wenn man – wie oben angedeutet – als Objekte des Transfers auch allgemeine Rechtsprinzipien, Vorverständnisse und Praktiken anerkennt. Dann wird zum Gegenstand des Transfers, was sonst bereits als Teil von dessen Kontext gälte.

Abhängig vom Begriffsverständnis ergibt sich hier also ein fließender Übergang. Freilich wird es einer wasserdichten Unterscheidung wohl kaum einmal bedürfen. Denn es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Transfers zu untersuchen ohnehin nur sinnvoll ist, wenn auch der Kontext einbezogen wird.²⁸

2. Transfer als Prozess

In einem maximal reduzierten Verständnis könnte man als Rechtstransfer jenen Akt begreifen, mit dem eine Norm in Geltung gesetzt wird, zu der es in einer anderen Ordnung bereits eine Entsprechung gibt. Vielleicht sollte man Entsprechung noch einschränken und mit dem Attribut „ungefähr“ versehen. Und vielleicht müsste man auf Seiten der rezipierenden Akteure noch das Wissen um die vorexistierende Norm hinzu nehmen, oder stattdessen als Begriff Diffusion wählen, weil es dann auf Kenntnisse oder gar Absichten weniger ankommt.²⁹

Jedenfalls lässt sich der Betrachtungsgegenstand auf diese Weise zeitlich zusammendrängen auf einen einzigen Akt – und zugleich konstatieren, dass eine isolierte Betrachtung dieses Aktes kaum je aufschlussreich sein könnte. Denn tatsächlich erfordern nahezu alle Fragen, denen im Hinblick auf Rechtstransfer nachgegangen wird, eine Auseinandersetzung mit den Phasen vor oder nach³⁰ diesem Akt: ob und wie sich das transferierte Recht verändert hat, warum gerade dieses und kein anderes übernommen wurde, wer dabei welche Rolle gespielt hat, ob das transferierte

²⁸ Für die „rechtsnahe“ Umgebung vgl. insbesondere Sacco (Fn 1), für den weiteren sozialen Kontext statt vieler Kahn-Freund (Fn. 16).

²⁹ So schlägt etwa David Strang, *Adding Social Structure to Diffusion Models: An Event History Framework*, *Sociological Methods & Research* 19 (1991), S. 324 ff. (325), einen gänzlich von Intentionen befreiten Diffusionsbegriff vor, nämlich „any process where prior adoption of a trait or practice in a population alters the probability of adoption for remaining non-adopters“. Statt „alters“ sollte es vermutlich „increases“ heißen. Strang folgend operiert auch Risse mit diesem Begriff (Fn. 15), S. 88.

³⁰ Auf die Bedeutung der Phase nach dem Übernahmeakt hat Teubner überzeugend – und nicht zuletzt vermittelt des von ihm geprägten Begriffs der „legal irritants“ auch sehr nachhaltig – hingewiesen; vgl. *Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences*, in: *The Modern Law Review* Vol. 61 (1998), S. 11 ff.; wörtlich schreibt er auf S. 32 über Rechtstransfer: „As legal irritants, they force the specific episteme of domestic law to a reconstruction in the network of its distinctions. As social irritants they provoke the social discourse to which law is closely tied to a reconstruction of its own. Thus, they trigger two different series of events whose interaction leads to an evolutionary dynamics which may find a new equilibrium in the eigenvalues of the discourse involved.“

Recht auch Bestand hat, ob es akzeptiert und wie es angewandt wird, welche Wirkungen es entfaltet und ob dies die erwarteten (oder gar intendierten) sind.

Die Fragen machen deutlich, dass Transfers als Prozess (verstanden oder jedenfalls) untersucht werden sollten.³¹ Nur dann lässt sich verstehen, warum es zu Transfers kommt, nachvollziehen, inwieweit das Recht dabei einen Bedeutungswandel erlebt, und bewerten, unter welchen Bedingungen Transfers legitim sein oder funktionieren können. Eine prozesshafte Betrachtung ist der erste Schritt, um sich mit allen weiteren Kontextdimensionen zu befassen.

3. Akteure

Naheliegender ist sodann auch die Frage nach den Akteuren eines Rechtstransfers. Das Spektrum ist weit und gängig zunächst die Unterscheidung von Sender- und Empfängerseite, wobei hier keinerlei Symmetrie vorausgesetzt werden kann. Es gibt beide Extreme – den vollends rezipientengetriebenen Prozess, bei dem Experten das ihnen bekannte „fremde“ Recht bei sich „zu Hause“ importieren, aber auch den gänzlich vom Exporteur bestimmten Prozess, beispielsweise den Oktroi im Nachgang einer militärischen Auseinandersetzung, und ebenso gibt es nahezu beliebige Abstufungen dazwischen.

Die Akteure können aus unterschiedlichen Bereichen stammen – abhängig davon, welche Seite man betrachtet, und auch von der Phase des Transfers. In der Vorbereitungsphase sind auf Empfängerseite typischer Weise die Legislative und die ihr zuarbeitende Verwaltung sowie (selten vollends unabhängige, sondern irgendwie affilierte) Experten beteiligt, auf Senderseite dagegen nationale und internationale Organisationen der internationalen (in einem weiten Sinne oft Entwicklungs-)Zusammenarbeit, daneben wieder Vertreter aus Exekutivfunktionen und Experten. In der Nach-Transfer-Phase sind es primär wohl Akteure aus Justiz und Rechtspraxis im Empfängersystem, die den Prozess prägen, seltener dagegen zusätzlich noch Externe. Auch die konkrete Rolle, welche die Akteure jeweils spielen, wird von jeweils unterschiedlichen Faktoren bestimmt – Sachkenntnis, institutionelle Einbindung,

³¹ Auch Winter (Fn. 3), S. 432, hält eine solche Orientierung für angezeigt, aber zugleich für ein in der rechtswissenschaftlichen Forschung noch weitgehend unerfülltes Desiderat.

politische Handlungsspielräume, zeitliche und finanzielle Ressourcen, und natürlich auch ihre Interessen, Motive und Vorprägungen – dazu später mehr.

Wieder gilt überdies, dass der Blick verengt sein kann in Abhängigkeit davon, welchen Begriff von Rechtstransfer man zugrunde legt – oder welche Art von Rechtstransfer man vor Augen hat. Mit den soeben skizzierten Kategorien fängt man zunächst vor allem dann etwas an, wenn es um einen synchronen, horizontalen Transfer verschriftlichter Normen geht. Aber es können ja nicht nur solche Normen sein, sondern auch Prinzipien, Praktiken, Vorverständnisse, die allein oder zumindest mit transferiert werden. Dementsprechend sind es auch in der Vorbereitungsphase schon nicht nur „der Gesetzgeber“ und die ihm zuarbeitenden Verwaltungen und Experten, sondern auch Gerichte, Rechtspraktizierende aller Art und in einer längeren Perspektive auch Institutionen der juristischen Ausbildung, die als Akteure in Frage kommen. Zudem können auf beiden Seiten des Prozesses statt einzelner oder wenigstens miteinander verbundener Akteure auch solche involviert sein, die womöglich nur lose oder auch gar nicht koordiniert sind.

Es erscheint vor diesem Hintergrund geboten, die Akteure eines Rechtstransfers – und genauer: seiner unterschiedlichen Phasen – als womöglich unkoordiniertes, aber doch potenziell interdependentes Netzwerk zu denken. Auf einen Akt des In-Geltung-Bringens verschriftlichter Normen zu fokussieren, droht dagegen, die Perspektive zu verkürzen.

4. (Um-)Wege

Nichts anderes gilt im Übrigen für die Vorstellung, dass der Weg, den das Recht bei einem Transfer zurücklegt, jeweils genau einen Anfangs- und Endpunkt habe und sich die Linie zwischen ihnen überdies exakt nachzeichnen lasse. Derlei bilaterale Vorgänge mögen häufig und vielleicht paradigmatisch sein. Die einzige Erscheinungsform von Rechtstransfers indes ist dies nicht.

Tatsächlich braucht es auf den beiden „Seiten“ nicht um jeweils genau eine Rechtsordnung zu gehen. Manchmal rezipieren mehrere Ordnungen gleichzeitig und stehen dabei auch im Austausch miteinander, und möglicherweise rezipieren sie dabei auch aus mehreren Ordnungen. Möglich ist überdies ebenso, dass auf der Sender-Seite auch gar keine individualisierbare Ordnung steht. So schöpft man stattdessen bei

diachronen Transfers wie beispielsweise der Rezeption römischen Rechts ohnehin aus einem losen Pool von Rechtsfiguren, die nicht unbedingt gleichzeitig und im Zusammenhang gegolten haben.³² Aber auch bei synchronen Transfers kann es solche Konstellationen geben, etwa wenn Bezugspunkt eine Musterkodifikation ist, die als solche nirgends gilt, sondern nur ihrerseits die Erfahrungen aus unterschiedlichen Ordnungen bündelt.³³ Ähnlich ist die Situation ferner, wenn statt von „Vertretern“ einer bestimmten Rechtsordnung das Senden von internationalen Organisationen und ihren Experten übernommen wird, die dabei auf ein ganzes Arsenal rechtlicher Lösungen aus unterschiedlichen Ordnungen zugreifen und diese nach Bedarf auch kombinieren.³⁴

Gewiss werden sich manchmal auch in solchen Konstellationen die Wege einzelner Normen einschließlich möglicher Umwege nachvollziehen und nicht nur Empfangs-, sondern auch Senderechtsordnungen identifizieren lassen. Trotzdem erscheint hier das eher bilateral konnotierte Transferparadigma weniger passend als die insofern offeneren Alternativen von Verbreitung oder Diffusion.

5. Motivationen

Verzweigte Wege, multiple Akteure, ein langer Prozess – angesichts der potenziellen Komplexität von Transfers ist der Gebrauch intentionaler Kategorien regelmäßig stark vereinfachend. Fast immer wird transferiertes Recht von manchen gewollt sein, von anderen nicht, und in beiden Lagern können dem jeweils sehr unterschiedliche Motive zugrunde liegen. Dennoch hilft die Frage nach dem „Wozu“ eines Transfers bei dessen Einordnung, und meist werden dabei Motivationen auch nicht individuell erforscht, sondern allgemein aus dem weiteren Kontext geschlossen.³⁵

Bei aller Tendenz zur Vereinfachung sollte freilich jedenfalls zwischen Sender- und Empfängerseite unterschieden werden – so sie denn identifizierbar sind. In der Literatur wird den Sendemotivationen gemeinhin weniger Aufmerksamkeit zuteil,³⁶

³² Dazu statt vieler Knieper, (Fn. 2) S. 107, sowie Graziadei (Fn. 4), S. 445 f.

³³ Ein Beispiel liefert das Modellzivilgesetzbuch, das – neben anderen Modellgesetzen – die Transformation im postsowjetischen Raum mitgeprägt hat; dazu Eugenia Kurzynsky-Singer: Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts, S. 3 ff (9 f.), in: dies. (Hrsg.) (Fn. 2); vgl. zu dessen Entstehungskontext auch Chanturia (Fn. 2), S. 123.

³⁴ Eingehend dazu Günter Frankenberg, Constitutional transfer: The IKEA theory revisited, S. 563 ff. in: International Journal of Constitutional Law, Vol. 8 (2010), doi: 10.1093/icon/moq023.

³⁵ Mit systematischen Kategorisierungen warten hier seltener Beiträge aus den Rechtswissenschaften, häufiger dafür aus den anderen Sozialwissenschaften auf; exemplarisch etwa Risse, (Fn. 15), S. 89 f.; Beckert (Fn. 7), S. 152.

³⁶ Winter (Fn. 3), S. 431 ff. bietet auf Grundlage seiner praktischen Beratungserfahrungen eine Typisierung an, die freilich eher Selbstverständnis und Haltung denn Motivation der (auf) Senderseite (Beratenden) zum Ausgangspunkt nimmt und zwischen missionarischer, bürokratischer und geburtshelfender („maieutischer“) Tendenz unterscheidet.

vielleicht weil es sich meist um ein schwer aufzulösendes Gemisch handelt aus eigenen- (im weiten Sinne hegemonialen) und fremdnützigen (im weiten Sinne missionarischen) Beweggründen. Erschwert wird die Analyse zumal dadurch, dass rechtliche Systemverwandtschaften ein günstiger Faktor auch für wirtschaftliche Kooperationen sein können.

Leicht zu entwirren sind die Motivbündel auf Rezipientenseite regelmäßig auch nicht. Sofern man denn, diesseits militärisch oktroyierter oder ökonomisch alternativlos gemachter Importe, eine Wahl hat, können die mit einem Transfer verfolgten Ziele vor allem danach unterschieden werden, ob es um Funktionalität geht, um Akzeptanz oder auch bloß Einfachheit. Besonders naheliegend ist erstens die Hoffnung, jene Wirkungen, die dem transferierten Recht andernorts zugeschrieben werden, auch im eigenen System zu erzielen. Als funktional wäre ein Beweggrund ferner auch dann zu bezeichnen, wenn man sich von der herzustellenden Übereinstimmung mit anderen Ordnungen Vorzüge verspricht – etwa den Zugang zu internationalen Zusammenschlüssen oder eine verstärkte wirtschaftliche Kooperation. Denkbar ist zweitens, dass die gesuchten Vorteile zumindest nicht unmittelbar funktionaler Natur sind, sondern es zunächst darum geht, Akzeptanz herzustellen, intern oder auch extern. Gerade unter fragilen Legitimationsbedingungen, wie sie etwa in Transformationskontexten anzutreffen sind, kann es der Akzeptanz einer Reform im innenpolitischen Diskurs förderlich sein, wenn sie als andernorts bewährtes Modell dargestellt wird.³⁷ Und auch nach außen wird man in solchen Kontexten auf diese Weise mitunter positive Signale senden können – etwa solche von Verlässlichkeit und nachhaltiger Neuorientierung. Drittens schließlich, und diesseits solch eher elaborierter Strategien, können Rechtstransfers aber auch schlicht aus der Not geboren sein. Nicht selten muss es schnell gehen und es fehlen zudem manchmal auch die Ressourcen, um eigenständiger zu agieren, sodass man sich für schnell verfügbare Importe entscheidet.³⁸

³⁷ Darauf hingewiesen hat etwa Claus Offe, *Designing Institutions in East European Transitions*, S. 199 ff., in: Goodin (ed.), *The Theory of Institutional Design*, 1996; ebenso prägnant wie kritisch etwa auf S. 211 ff.: “Institutional designs are typically copies, and they are frequently advocated as such. (... S. 213) The rhetoric of ‘learning from others’ or ‘learning from successful examples’ is employed in order to play down the differences that may exist between sectors and countries, to create a deceptive clarity about some evidently and easily acceptable superior solution, to mobilize support, and to disguise the creative alterations that the supposed ‘imitation’ is likely to involve.” Für eine systematische Untersuchung derlei opportunistischer Motivationen für Transfers vgl. Katerina Linos, *Diffusion through Democracy*, *American Journal of Political Science*, Vol. 55 (2011), S. 678 ff.

³⁸ Einen solchen Ressourcenmangel inklusive des resultierenden Rezeptionsdrucks im Kontext der postsozialistischen Transformation betonend etwa Rehm (Fn. 12), S. 34 f.

Die vorgeschlagenen Differenzierungen sollten nicht als einander ausschließende Alternativen verstanden werden. Oft werden diese Motivationen nebeneinander bestehen, nicht nur – wie eingangs bereits angedeutet – in den Köpfen unterschiedlicher Akteure, sondern durchaus auch innerhalb ein und desselben Kopfes. Aber wie gesagt: In aller Regel werden derlei Motivationen ohnehin nur vermutet. Wie die Beschreibung gezeigt haben mag, sind sie auch nicht durchweg dazu angetan, expliziert zu werden.

6. Rechtsgebiete

Transferiert werden kann Recht unterschiedlichen, im Prinzip wohl beliebigen Inhalts. Und doch könnte es lohnen, nach Rechtsgebieten zu differenzieren, soweit sich abhängig davon auch die maßgeblichen Kontextbedingungen unterscheiden. Jedenfalls finden sich immer wieder Ansätze dafür in der Literatur.³⁹

Auf den ersten Blick liegt dies auch nahe: Das Staatsorganisationsrecht etwa dürfte eine vergleichsweise große Abhängigkeit von den politischen Traditionen und Machtkonstellationen aufweisen; Ähnliches wird man über kommunalverfassungsrechtliche Normen sagen können, und vielleicht auch, *mutatis mutandis*, über das kollektive Arbeitsrecht im Hinblick auf die jeweils überkommene Struktur der industriellen Beziehungen. Der Gedanke lässt sich leicht auf andere Rechtsgebiete übertragen. So wird es im Handelsrecht besonders auf die Wirtschaftsstrukturen ankommen, im Prozessrecht auf die institutionelle Ausgestaltung der Dritten Gewalt, für erb- oder eherechtliche Regelungen auf das tradierte Familienbild. So weit, so einleuchtend.

Bei näherem Hinsehen wird das Bild freilich rasch komplexer. Denn es sind ja nicht nur solche sofort ins Auge springenden Kontextfaktoren, die Bedeutung haben für die tatsächlichen Wirkungen und Entwicklungen eines Rechtsgebiets und damit auch für entsprechende Transfers. Auf die Funktionsweise der Dritten Gewalt zum Beispiel wird es letztlich in allen Rechtsgebieten ankommen, und auch die Wirtschaftsstruktur beeinflusst weit mehr als das Handelsrecht, etwa auch das Erbrecht, wenn es darum geht, ob Höfe oder Betriebe möglichst ungeteilt weitergegeben werden sollen, oder

³⁹ Früh und wegweisend Kahn-Freund (Fn. 16), der Rechtstransfers je nach betroffenen Rechtsgebiet metaphorisch verorten will auf einem Kontinuum zwischen Organtransplantation und Einbau eines Autoersatzteils. Gegenüber einer zielgerichteten Transferierbarkeit etwa von Verfassungsrecht überwiegend skeptisch Angelika Nußberger, Verfassungsrechtstransfer von West nach Ost: Illusion, Desillusion, in: Osteuropa, Vol. 60 (2010), S. 81 ff. (96).

das Eherecht, indem Scheidungen ökonomisch gangbarer werden durch wachsenden Wohlstand und zunehmende Frauenerwerbstätigkeit.

Angesichts dieser – hier in ihrem Facettenreichtum allenfalls angedeuteten – Kontextabhängigkeit des Rechts sind allgemeine Aussagen über eine Transfereignigkeit einzelner Rechtsgebiete schwierig. Kontextimmune Rechtsgebiete dürfte es kaum geben, unterschiedliche Grade der Kontextsensibilität dagegen schon; und wahrscheinlich ließen sich für unterschiedliche Rechtsgebiete immerhin auch Profile relevanter Kontextfaktoren erstellen. Aber bis zu einer solchen Systematisierung ist der Weg noch weit.

7. Der weitere Rahmen

Der Facettenreichtum potenziell relevanter Kontextfaktoren – damit ist das Stichwort gegeben, um nochmals zurückzublicken auf diesen Abschnitt, der es sich ja zur Aufgabe gemacht hatte, die Kontexte von Rechtstransfers zu systematisieren. Tatsächlich sind bis hierher allenfalls verschiedene Zugänge beschrieben worden, über die solche Kontexte vielleicht zu erschließen wären. Wann also kommen die Kontexte selbst an die Reihe? Und wäre nicht tatsächlich noch viel zu sagen darüber, wie Transferverläufe bestimmt werden von der bestehenden übrigen Rechtsordnung, von den professionellen Traditionen und Vorverständnissen der Rechtsanwendenden, von der kulturell geprägten Akzeptanz bei den Rechtsunterworfenen, von den institutionellen Strukturen und ihren Beharrungstendenzen, von den politischen Macht- und Interessenkonstellationen im Innern und oft auch von jenen, die von außen hereindringen, von den gewachsenen Sozialstrukturen, von den ökonomischen Opportunitäten und Zwängen?

Doch, und natürlich ließe sich die Liste auch noch fortsetzen. Gerade darin liegt das Problem. Wer sich die Kontextabhängigkeit von Rechtstransfers zum Thema macht, hat es unversehens mit der vollen Interdependenz des Rechts und seiner sozialen Umgebung zu tun. Es eröffnet sich ein Blick auf den gesamten Kosmos der Rechtssoziologie. Leichter wird die Befassung mit Rechtstransfers dadurch gewiss nicht – aber vielleicht umso lohnender. Immerhin ist es eine spezielle Perspektive, aus der man besagte Interdependenzen betrachten und womöglich neue Einsichten gewinnen kann.

IV. Deutungen

Wenn wir uns nun von den Kontexten der Rechtstransfers ab- und ihren Deutungen zuwenden, so gilt zunächst erneut, dass dazu einiges schon in den vorigen Abschnitten angeklungen ist. Deutungsfrei lässt sich kein Kontext beschreiben, und über Begriffe reden erst recht nicht. Dementsprechend kann hier zunächst zusammengestellt werden, welche Elemente der näheren und weiteren Theorieumgebung bereits erkennbar geworden sind, um dann vertieft zwei zentrale Diskussionen der speziell rechtstransferbezogenen Literatur aufzugreifen.

1. Die Theorieumgebung

Gleich zu Anfang dieses Beitrags hat sich erstens gezeigt, dass ein Verständnis von Rechtstransfers einzuordnen wäre in eines von Rechtsentwicklung im Allgemeinen.⁴⁰ Wie groß die Rolle, welche eine Theorie der Rechtstransfers innerhalb einer größeren der Rechtsentwicklung spielen würde, hängt offensichtlich davon ab, wie weit man den Transferbegriff fasst. Weicht man die Prämisse intersystemarer Abgeteilt-heit auf und begreift auch innersystemare Inspiration als Transfer, dürfte der Transfer zu einer zentralen Größe der Rechtsentwicklung avancieren.

Zweitens ist dann etwas später auch deutlich geworden, dass eine Auseinandersetzung mit Rechtstransfers, sobald sie deren Kontexte einbezieht, zwangsläufig in ein rechtssoziologisches Unterfangen übergeht⁴¹ – mit den entsprechenden Herausforderungen, aber auch allen Erkenntnischancen, die das eröffnet: Rechtstransfers bieten ein schier unerschöpfliches, bislang aber relativ wenig genutztes Reservoir zur Ergründung des Wechselspiels des Recht mit seiner sozialen Umgebung.

Immerhin gestreift wurden drittens schließlich auch schon die Bezüge, welche die Rechtstransferforschung zu anderen Disziplinen der Sozial- oder Kulturwissenschaften aufweist, weil sich diese teils mit ähnlichen Vorgängen befassen, etwa dem der

⁴⁰ Einen bemerkenswerten Schritt in dieser Richtung hat in jüngerer Zeit McHugh-Russel (Fn. 17) getan. Auch Watson (Fn. 1), dessen Betonung der überragenden Bedeutung von Rechtstransfers für die Rechtsentwicklung so viel Widerspruch provoziert hat (näher dazu sogleich unter 2.), hatte sich damals kurz darauf an einer relativ basalen Theorie der Rechtsentwicklung versucht; vgl. Watson, *Comparative Law and Legal Change*, 37 (1978) *The Cambridge Law Journal* S. 313 ff., darin Rechtstransfers aber eine – vor diesem Hintergrund – erstaunlich unprominente Rolle beigemessen.

⁴¹ Schon früh dazu Ernst E. Hirsch, *Die Rezeption fremden Rechts als sozialer Prozeß*, S. 121 ff., in: Stammer/Thalheim (Hrsg.), *Festgabe für Friedrich Bülow zum 70. Geburtstag*, 1960.

Übersetzung, teils auch mit anderen Ausschnitten desselben Betrachtungsgegenstands, namentlich wenn sie den Transfer von policies oder institutions, von knowledge oder ideas untersuchen. Zumal die Zugänge, Sensibilitäten und Schwerpunktsetzungen der verschiedenen Disziplinen dabei durchaus variieren, verhielte ein Austausch für alle Beteiligten Gewinn. Genutzt wird diese Chance allerdings insgesamt noch wenig und allenfalls selektiv: Wer sich mit großer Tiefenschärfe der Veränderlichkeit transferierten Rechts annimmt, wird Anschlussfähiges etwa in den entsprechend feinkörnigen Betrachtungen der Übersetzungswissenschaften⁴² oder Wisshistoriker⁴³ ausmachen können. Wer dagegen mit dem Weitwinkel die globale Verbreitung einzelner Rechtsfiguren oder Konzepte einzufangen sucht, wird eher bei der Institutionensoziologie⁴⁴ oder auch den freilich selteneren Beiträgen aus der Ökonomie⁴⁵ fündig. Potenziell inspirierend ist Interdisziplinarität wohl stets, aber vielleicht umso mehr, je weiter man dabei ausgreift. Dazu später noch etwas mehr; aber nachdem die Theorieumgebung immerhin grob umrissen ist, gebührt Aufmerksamkeit zunächst den Theoriediskussionen innerhalb der Rechtstransferforschung selbst.

2. Ubiquitär oder unmöglich?

Legrand vs. Watson – wer sich mit Rechtstransfers befasst, kommt an dieser Kontroverse nicht vorbei. Sie nachzuerzählen, ist ein fast schon ein Ritual, mit dem man seine Zugehörigkeit zur Fachcommunity dokumentiert.⁴⁶ Das Narrativ wirkt mitunter freilich etwas überpointiert, sowohl was die Gegensätzlichkeit der Positionen als auch was den Antagonismus der mit ihnen identifizierten Personen angeht. Aber vielleicht liegt der Nutzen der Erzählung auch gerade in dieser Überzeichnung.

Doch der Reihe nach: Watson⁴⁷ wird mit der These assoziiert, wesentliche Rechtsentwicklungen seien stets auf Transfers zurückzuführen, oder mit dem von ihm bevorzugten Begriff: auf Transplantate. Was sich anhört wie eine Variante des für

⁴² Vgl. etwa Andrew Chesterman, *Memes of Translation*, 2016.

⁴³ Vgl. etwa Secord (Fn. 10).

⁴⁴ Vgl. etwa Beckert sowie DiMaggio/Powell (beide Fn. 7)

⁴⁵ Vgl. namentlich La Porta et al. (Fn. 8).

⁴⁶ Vgl. etwa Rehm (Fn. 12), insb. S. 10 ff.; Foljanty, S. 90 ff.; Graziadei (Fn. 4), S. 442 f., 467 f.; auch Knieper (Fn. 2), S. 101 ff. macht diesen Gegensatz auf, um ihn sodann freilich historisch tiefer zu erden. Symptomatisch für die fortdauernde und weit in die Disziplin hineinreichende Bedeutung der Frontenstellung ist, dass das *American Journal of Comparative Law* im Jahr 2017 ein Sonderheft publiziert hat, herausgegeben von Franz Werro und Helge Dedek, unter dem Titel „What we write about when we write about comparative law: Pierre Legrand’s critique in discussion“.

⁴⁷ Watson (Fn. 1).

gewöhnlich eher ernüchtert bis gelangweilt eingesetzten „nihil sub sole novi“, sollte im Gegenteil wohl eher enthusiastisch die große praktische Relevanz der Rechtsvergleichung und ihres Gegenstands hervorheben. Auf der anderen Seite steht Legrand⁴⁸ für das Argument, dass es Transplantate schon gar nicht geben könne, weil das, was aus der einen Ordnung entnommen werde, niemals dasselbe sein könne, was in der anderen ankomme.

Man braucht nicht übermäßig harmoniefixiert zu sein, um den gemeinsamen Nenner zu erkennen, auf den sich diese vermeintlich unvereinbaren Positionen bringen lassen.⁴⁹ So dürfte zunächst der Eindruck, dass Rechtstransfers ein sehr verbreitetes Phänomen sind – eingangs war sogar von „allgegenwärtig“ die Rede –, in der Fachwelt kaum kontrovers sein. Wie verbreitet genau, ist eine Frage, die es empirisch zu klären gälte – auch wenn das gewiss nicht leicht wäre. Wahrscheinlich ist Watsons Behauptung ein bisschen zu kraftvoll geraten. Aber daran hängt kaum Interessantes, und Legrand wollte wohl auch nicht den Grad der Verbreitung der hier mit Rechtstransfer bezeichneten Praxis in Zweifel ziehen, sondern sich gegen deren in seinen Augen falsche Deutung wenden.

Darin jedoch dürfte auch ihm kaum jemand ernstlich widersprechen. In der Tat wäre es naiv, eine Identität zwischen gesendetem und Empfangenem zu behaupten, zumal wenn es über formale Übereinstimmungen hinaus auch um die konkreten Inhalte transferierten Rechts gehen sollte. Was eine Norm „bedeutet“, hängt davon ab, wie sie in ihrem jeweiligen konkreten Kontext gefasst, verstanden und angewandt wird. Auch bei vollends transferunabhängigen und in diesem Sinne originär geschaffenen Normen wäre es eine allzu kühne Hoffnung, dass sich Bedeutungen vorab klar determinieren ließen. Wie sollte das dann bei Implantaten der Fall sein?

Kurz: Natürlich gibt es sie, die gemeinhin mit Rechtstransfer bezeichnete Praxis. Aber ebenso natürlich werden die Normbedeutungen in Sender- und Empfängerordnungen nie identisch sein. Kontroversen hierüber erscheinen müßig, die Einsichten bis hierher trivial.

Interessanter ist, was dazwischen liegt, also konkret: wie viel – oder was genau – von transferiertem Recht ankommt. Oder breiter gefragt: Welche Verläufe nehmen

⁴⁸ Legrand, (Fn. 16).

⁴⁹ Eingehend dazu statt vieler Rehm (Fn. 12), S. 10-31.

Transfers, mit welchem Ziel werden sie unternommen und von wem, wie werden sie vorbereitet, wie angenommen, wie angepasst, und welche Wirkungen rufen sie hervor? Tatsächlich sind dies die Fragen, welche die Praxis umtreiben, und auch in der Rechtstransferforschung untersucht, soweit es sich nicht um reine Methodenreflexionen handelt, das Gros der Literatur ebendies, bezogen auf konkrete Transfers und regelmäßig fokussierend auf einzelne dieser Aspekte.

Die Watson-Legrand-Kontroverse bietet hierfür, wie es scheint, die Pole, auf die sich das Feld ausrichten kann. Auf der einen Seite finden sich jene, die Kontextabhängigkeiten betonen, Friktionen aufzeigen und das Unvorhergesehene im Verlauf herausarbeiten.⁵⁰ Oft sind dies Perspektiven mit großer Tiefenschärfe und langem Zeithorizont. Auf der anderen Seite stehen jene, die pragmatisch fokussieren auf das, was funktioniert, die die Häufigkeit von Transfers und ihre Bedeutung für Innovation und zuweilen Transformation unterstreichen⁵¹ – oft mit einem breiteren Blickwinkel oder nicht selten selbst in oder nahe an den Zwängen der Praxis.

Derlei Polarisierung braucht nichts Schlechtes zu sein. Sie kann der Akzentuierung und damit auch der Klarheit dienen, vielleicht sogar insgesamt das Interesse an einem Themenfeld steigern. Allerdings sollte hinter der Betonung des Gegensatzes nicht das Vereinende aus dem Blick geraten. Gewiss bereichert jede gründliche Transferanalyse das Wissen über dieses Phänomen. Aber der Ertrag lässt sich steigern, wenn es am Ende nicht allein auf die Feststellung zuläuft, wie verbreitet und effektiv Transfers sind, oder eben wie weit sie abweichen von den Erwartungen, die Akteure oder Beobachter in sie gesetzt haben mögen. Vielmehr gälte es, die Ambivalenzen und Differenzierungen innerhalb und zwischen solchen Studien zu erhalten. Denn gerade darin liegt die Chance zur Theoriebildung, also zur zunächst hypothetischen Identifikation und idealiter dann auch Verifikation verallgemeinerbarer Zusammenhänge. Gemacht wird das bisher kaum. Dabei gäbe es Bezugspunkte dafür en masse.

Betrachten wir beispielweise jene konkreten Bedingungen eines Transferprozesses, auf welche die zuvor formulierten Fragen zielen: Eine unter vielen denkbaren Hypothesen könnte lauten, dass die Gründlichkeit der Transfervorbereitung sowie der

⁵⁰ Vgl. exemplarisch Karla Escobar, What is the »Cultural Baggage« of Legal Transfers? Methodological Reflections on the Case of La Quintiada, Tierradentro-Cauca, 1914–1917, in: Rechtsgeschichte 24 (2016), S. 203 ff.

⁵¹ Vgl. exemplarisch etwa Chanturia (Fn. 2), ebenso die Tendenz – trotz der maximal problemsensiblen Perspektive – letztlich auch Winter, (Fn. 3), insbs. S. 434 ff.

Grad der Einbindung von sachkundigen Akteuren auf Rezipientenseite positiv korreliert sind mit der Beständigkeit des transferierten Rechts und negativ mit der Intensität der Irritationen in der Phase danach. Intuitiv mag diese Vermutung naheliegen – aber gewiss nicht so sehr, dass dies eine Überprüfung entbehrlich machte.

Vielleicht sind es ja auch ganz andere Faktoren, die den Ausschlag geben, und unter Umständen auch primär solche, die außerhalb der Einflussosphäre jener Akteure stehen, die einen Transferprozess unmittelbar gestalten können. Die zuvor behandelte These, dass es tendenziell transfertaugliche oder eben auch -untaugliche Rechtsgebiete gebe, würde in diese Richtung weisen. Auch diese Hypothese bedürfte freilich einer Verifikation – soweit sie dafür denn überhaupt schon reif sein sollte. Denn dass es sich hierbei allenfalls um eine sehr grobe Annäherung handelt, wurde ja bereits dargelegt, und auch, dass man auf der Suche nach belastbaren Zusammenhängen wahrscheinlich durchgreifen müsste auf die dahinter liegenden Kontextfaktoren – von ökonomischen oder soziostrukturellen Rahmenbedingungen über politische Machtkonstellationen bis hin zu rechtskulturellen Traditionen.

Gewiss mag eine Theoriebildung in der hier angedeuteten Richtung als Herkulesaufgabe erscheinen. Vielleicht liegt dies allerdings auch daran, dass die Aufgabe bisher jedenfalls in der rechtswissenschaftlich orientierten Literatur noch kaum angegangen worden ist und ihre Bewältigung selten auch nur als Ziel wahrgenommen wird. Angesichts der starken Orientierung an der Watson-Legrand-Kontroverse genießt hier derlei Theoriebildung bislang keine Priorität – wobei dahinstehen mag, was Ursache ist und was Wirkung.

3. Entscheidet letztlich doch der Stammbaum?

Während es der rechtswissenschaftlich grundierten Transferforschung demnach vielleicht am Mut zur großen Linie mangelt, ist aus der ökonomischen Literatur ein Impuls hervorgegangen, der eher vom Gegenteil zeugt. Die Rede ist von der „Legal Origins Theory“.⁵² In der juristischen Literatur wurde dieser Ansatz zunächst lange ignoriert, vielleicht auch nur nicht gesehen. Als sich dann doch Reaktionen regten, bestanden sie teils in einer Kritik an besagter Theorie, teils in Spekulationen über die Gründe für die Stille im eigenen Lager. Aufgenommen wurde der Impuls hingegen

⁵² Vgl. dazu La Porta et al. (Fn. 8).

noch kaum, obgleich auch dies zuweilen gefordert wurde.⁵³ Zugleich allerdings hat der Ansatz eine atemberaubende Karriere in der Praxis hingelegt, weil ihn namentlich die Weltbank über längere Zeit hinweg ihren einschlägigen Empfehlungen und Berichten zugrunde gelegt hat.⁵⁴

Doch auch hier der Reihe nach: Mit legal origins sind in diesem Zusammenhang Rechtsfamilien gemeint, wobei aber de facto bloß auf der einen Seite das common law betrachtet wird und auf der anderen das civil law, bei letzterem überdies mit starkem Fokus auf die französische Tradition. Die These ist, dass common-law-geprägte Systeme auf lange Sicht wirtschaftlich überlegen seien. Belegt wird dies mit dem Hinweis auf Korrelationen zwischen dem legal origin einerseits und aktuellen volkswirtschaftlichen Daten andererseits, wobei – quasi als Kettenglieder dazwischen – zusätzlich einzelne, überwiegend mit Investorenfreundlichkeit assoziierte Merkmale der betrachteten Rechtsordnungen mitsamt der entsprechenden Korrelationen erhoben wurden. An einer Erklärung für die gezeigten Korrelationen haben sich die Begründer des Ansatzes auch versucht. Im Kern führen sie den beobachteten Vorteil darauf zurück, dass in common-law-geprägten Ordnungen die Gerichte unabhängiger und flexibler entscheiden könnten. Ansonsten ist vieles noch im Fluss. In Reaktion auf das kritische Echo, das es über die Jahre hinweg aus unterschiedlichen Disziplinen auf diesen Ansatz gegeben hatte, haben seine Begründer Daten nachgelegt, eine Reihe von Modifikationen vor- und manchen Argumentationsstrang auch zurückgenommen.⁵⁵

Auch nach diesen Anpassungen ist die Kluft noch immer breit, die sich zwischen der rechtsvergleichenden Literatur und der Legal Origins Theory auftut. Speziell aus Perspektive der Rechtstransferforschung war diese Theorie seit jeher schon insofern sperrig, als da einerseits eine Jahrhunderte überdauernde (rechts-)familiäre Prägung individueller Rechtsordnungen postuliert wird, diese Beobachtung andererseits aber als Grundlage für die Empfehlung dienen soll, dass Rechtsordnungen sich kurzfristig (um)orientieren sollten in Richtung bestimmter Merkmale der überlegenen common-

⁵³ So namentlich Ralf Michaels, *Comparative Law by Numbers? Legal Origins Thesis, Doing Business Reports, and the Silence of Traditional Comparative Law*, *American Journal of Comparative Law* Vol. 57 (2009), S. 765 ff.; im Tenor ähnlich Vivian Grosswald Curran, *Comparative Law and the Legal Origins Thesis: “[N]on scholae sed vitae discimus”*, *American Journal of Comparative Law* Vol. 57 (2009), S. 863 ff.

⁵⁴ Dazu eingehend Michaels, *ibid.*, S. 771 ff.

⁵⁵ Rafael La Porta, Florencio Lopez-de-Silanes, & Andrei Shleifer, *The Economic Consequences of Legal Origins*, *Journal of Economic Literature* Vol. 46 (2008), S. 285 ff.; (von den ursprünglichen Autoren hier nicht als Co-Autor involviert Robert Vishny).

law-Familie. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Spannung auflösen ließe. Aber man hätte doch jedenfalls gern mehr darüber erfahren, wieso die frühen, kolonialen Transfers so wirksam gewesen sein sollen wie seither in diesen Ländern offenbar keine weiteren mehr, und das zumal, wenn diese Stabilität neuen Transfers jetzt keineswegs im Wege stünde. Aber nicht nur im Hinblick auf ihre Aussagen über Rechtstransfers, auch im Übrigen bietet die Legal Origin Theory allen Anlass für Zweifel: Die Kategorien sehr grob, die Operationalisierung der Erhebung rechtlicher Merkmale unvermeidlich oberflächlich, die Erklärungsansätze ebenso simpel wie selektiv – man kann das Haarsträuben schon verstehen, das nicht nur die Theorie selbst, sondern auch deren unkritischer praktischer Einsatz hervorgerufen hat. Freilich ist dies nicht der Ort für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Theorie.

Von Interesse ist sie hier vor allem insofern, als sie die Dringlichkeit des bereits oben formulierten Forschungsdesiderats unterstreicht. Ganz offenbar ist rechtsvergleichende und insbesondere transferbezogene Forschung mit erklärender Ambition noch immer Mangelware. Dies illustrieren sowohl der reißende Absatz, den die doch eher krude Legal Origins Theory gefunden hat, als auch die Verzögerung, mit der im rechtswissenschaftlichen Lager darauf reagiert wurde. Zugleich wird an diesem Beispiel aber auch deutlich, welches Potenzial im Austausch läge. Nicht auszudenken, wenn das Verständnis für die Komplexität und Kontextabhängigkeit des Rechts, wie es die Rechtsvergleichung günstigenfalls auszeichnet, zusammenkäme mit der Erklärungsambition und Kompetenz zur auch quantitativen Analyse, wie sie im Fall der Legal Origins Theory von Seiten der Ökonomie demonstriert wurden.

V. Kartographie – wozu?

Karten sind Abbild einer Landschaft. Man sieht darauf, was es gibt und wie weit es auseinanderliegt. Mit ihrer Hilfe kann man sich und andere verorten, jedenfalls Richtungen erkennen, manchmal Verbindungswege oder auch Gebiete, die es erst noch zu erschließen, und Hindernisse, die es dabei zu überwinden gälte.

Auch wenn Karten stets vereinfachen, ist Kartographie doch anspruchsvoll. Damit aus der vorliegenden Skizze einmal eine richtige Karte würde, bräuchte es noch viel – der Maßstab müsste feiner werden, die blinden Flecken gefüllt und sicher auch so

manche Verzerrung noch korrigiert. Aber wie das Beispiel der frühen Weltkarten zeigt, kann man auch mit höchst unvollkommenen Versuchen zuweilen etwas anfangen. Manche haben diese frühen Karten dazu genutzt, um Bessere zu machen, und manchen sind sie sogar Ansporn gewesen, das Terrain selbst weiter zu erkunden. Günstigenfalls wäre ein solches Schicksal auch diesem Beitrag beschieden.

Literaturverzeichnis

Althammer Christoph/ Roth Herbert (Hrsg.), *Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht*, Mohr Siebeck, 2020

Amstutz Marc/ Karavas Vaios, *Rechtsmutation. Zu Genese und Evolution des Rechts im transnationalen Raum*, *Rechtsgeschichte* Vol. 8, 2006, S. 13 ff.

Baker Tom/ Walker Christopher (eds.), *Public Policy Circulation: Arenas, Agents and Actions*, Edward Elgar Publishing, 2019

Beckert Jens, *Institutional Isomorphism Revisited: Convergence and Divergence in Institutional Change*, *Sociological Theory* Vol. 28, 2010, S. 150 ff.

Chanturia Lado, *Recht und Transformation: Rechtliche Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* Vol. 72, 2008, S. 114 ff.

Chesterman Andrew, *Memes of Translation, The spread of ideas in translation theory*, John Benjamins Publishing Company, revised edition, 2016

Curran Vivian Grosswald, *Comparative Law and the Legal Origins Thesis: “[N]on scholae sed vitae discimus”*, *American Journal of Comparative Law* Vol. 57, 2009, S. 863 ff.

Deakin Simon, *Evolution for Our Time: A Theory of Legal Memetics*, *Current Legal Problems*, Vol. 55, 2002, S. 1 ff. (<https://doi.org/10.1093/clp/55.1.1>)

DiMaggio Paul J./ Powell Walter W., *The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields*, *American Sociological Review*, Vol. 48, 1983, S. 147 ff.

Duve Thomas, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, *Rechtsgeschichte* Vol. 20, 2012, S. 18 ff.

Escobar Karla, *What is the »Cultural Baggage« of Legal Transfers? Methodological Reflections on the Case of La Quintiada, Tierradentro-Cauca, 1914–1917*, in: *Rechtsgeschichte* 24, *Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte*, 2016, S. 203 ff.

Foljanty Lena, *Legal Transfers as Processes of Cultural Translation: On the Consequences of a Metaphor*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2015, S. 89 ff.

Frankenberg Günter, *Constitutional transfer: The IKEA theory revisited*, in: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 8, Oxford University Press, 2010, S. 563 ff. (doi: 10.1093/icon/moq023)

Gonod Pascale, *Über den Rechtsexport des deutschen Verwaltungsrechts aus französischer Sicht*, in: *Die Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft*, Bd. 48, Duncker & Humblot, 2015, S. 337 ff.

Graziadei Michele, Comparative Law as the Study of Transplants and Receptions, in: Reimann/Zimmermann (eds.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, 2007, S. 444 ff.

Groppi Tania/ Ponthoreau Marie-Claire (eds.), The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges, Hart Publishing, 2013

Häberle Peter, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, in: JuristenZeitung, Mohr Siebeck, 1989, S. 913 ff.

Hendry Jennifer, Legal Pluralism and Normative Transfer, S. 153 ff. in: Frankenberg (ed.), Order from Transfer: Comparative Constitutional Design & Legal Culture, Edward Elgar, 2013

Hirsch Ernst E., Die Rezeption fremden Rechts als sozialer Prozeß, in: Stammer/Thalheim (Hrsg.), Festgabe für Friedrich Bülow zum 70. Geburtstag, Duncker & Humblot, 1960, S. 121 ff.

Kahn-Freund Otto, On Uses and Misuses of Comparative Law, The Modern Law Review, Vol. 37, 1974, S. 1 ff.

Knieper Rolf, Möglichkeit und Grenzen der Verpflanzbarkeit von Recht: Juristische Zusammenarbeit aus der Sicht eines Beraters, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Vol. 72, 2008, S. 88 ff.

Kurzynsky-Singer Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, Mohr Siebeck, 2014

Kurzynsky-Singer Eugenia, Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts (The Operation of Legal Transplants in the Reform of Civil Law), in: dies. (Hrsg.): Transformation durch Rezeption. Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, Mohr Siebeck, 2014, S. 3 ff

La Porta Rafael/ Lopez-de-Silanes Florencio/ Shleifer Andrei, The Economic Consequences of Legal Origins, Journal of Economic Literature Vol. 46, 2008, S. 285 ff.

La Porta Rafael/ Lopez-de-Silanes Florencio/ Shleifer Andrei/ Vishny Robert, Law and Finance, Journal of Political Economy, Vol. 106, 1998, S. 1113 ff.

Legrand Pierre, The Impossibility of “Legal Transplants”, Maastricht Journal of European and Comparative Law, Vol. 4, 1997, S. 111 ff. (112)

Linos Katerina, Diffusion through Democracy, American Journal of Political Science, Vol. 55, 2011, S. 678 ff.

McHugh-Russel Liam, Limits of Legal Evolution: Knowledge and Normativity in Theories of Legal Change, 2019

Michaels Ralf, Comparative Law by Numbers? Legal Origins Thesis, Doing Business Reports, and the Silence of Traditional Comparative Law, American Journal of Comparative Law Vol. 57, 2009, S. 765 ff.

Nußberger Angelika, Verfassungsrechtstransfer von West nach Ost: Illusion, Desillusion, in: Osteuropa, Vol. 60, 2010, S. 81 ff. (96).

Offe Claus, Designing Institutions in East European Transitions, S. 199 ff., in: Goodin (ed.), The Theory of Institutional Design, Cambridge University Press, 1996, S. 211 ff.

Porto de Oliveira Osmany (ed.), Handbook of Policy Transfer, Diffusion and Circulation, Edward Elgar Publishing, 2021

Pound Roscoe, The Formative Era of American Law, Tulane Law School, Little, Brown & Co., 1938

Rehm Gebhard, Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation, Rebers Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Vol. 72, 2008, S. 1 ff.

Reichenbecher Zeno, German Support of the Rule of Law – Constitutional Reform in Georgia, in: Wolfgang Babeck/Steven Fish/Zeno Reichenbecher (Hrsg.), Rewriting a Constitution: Georgia's shift towards Europe, Nomos Verlagsgesellschaft, 2012, S. 25 ff.

Risse Thomas, Diffusion of Regionalism, in: Börzel/Risse (eds.), The Oxford Handbook of Comparative Regionalism, Oxford: Oxford University Press, 2016

Sacco Rodolfo, Legal Formants: A Dynamic Approach to Comparative Law, American Journal of Comparative Law Vol. 39, 1991, S. 1 ff.

Said Edward, The World, the Text, and the Critic, Harvard University Press, 1983.

Secord James, Knowledge in Transit, Isis Vol. 95, 2004, S. 654 ff.

Strang David, Adding Social Structure to Diffusion Models: An Event History Framework. Sociological Methods & Research Vol. 19 1991, S. 324 ff.

Teubner Gunther, Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences, in: The Modern Law Review Vol. 61, 1998, S. 11 ff.

Tischbirek Alexander, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, Methodenmigration zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, Mohr Siebeck, 2017

Watson Alan, Comparative Law and Legal Change, The Cambridge Law Journal Vol. 37, 1978, S. 313 ff.

Watson Alan, Legal Transplants: An Approach to Comparative Law, Scottish Academic Press, 1974

Werro Franz/ Dedek Helge, Special Issue: What we write about when we write about comparative law: Pierre Legrand's critique in discussion, in: American Journal of Comparative Law Vol. 65, 2017

Winter Gerd, Verwaltungsrechtsentwicklung und ihre ausländische Beratung in Transformationsstaaten. Das Beispiel Georgiens, in: Verwaltungsarchiv, 2010, S. 408 ff.